

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss *Entwurf*
**über die Genehmigung der Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz
und Frankreich über die bilaterale Kooperation zur Nutzung des
Satellitensystems «Composante Spatiale Optique» und über den
entsprechenden Verpflichtungskredit**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 166 Absatz 2 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die bilaterale Kooperation zur Nutzung des Satellitensystems «Composante Spatiale Optique» (CSO)³ wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Art. 2

Für den Erwerb der Programmierungsrechte, einschliesslich des Rechts auf Archivzugriff, und der Empfangsstation in der Schweiz nach Artikel 6 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung wird ein Verpflichtungskredit von 82 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl ...

³ BBl ...